


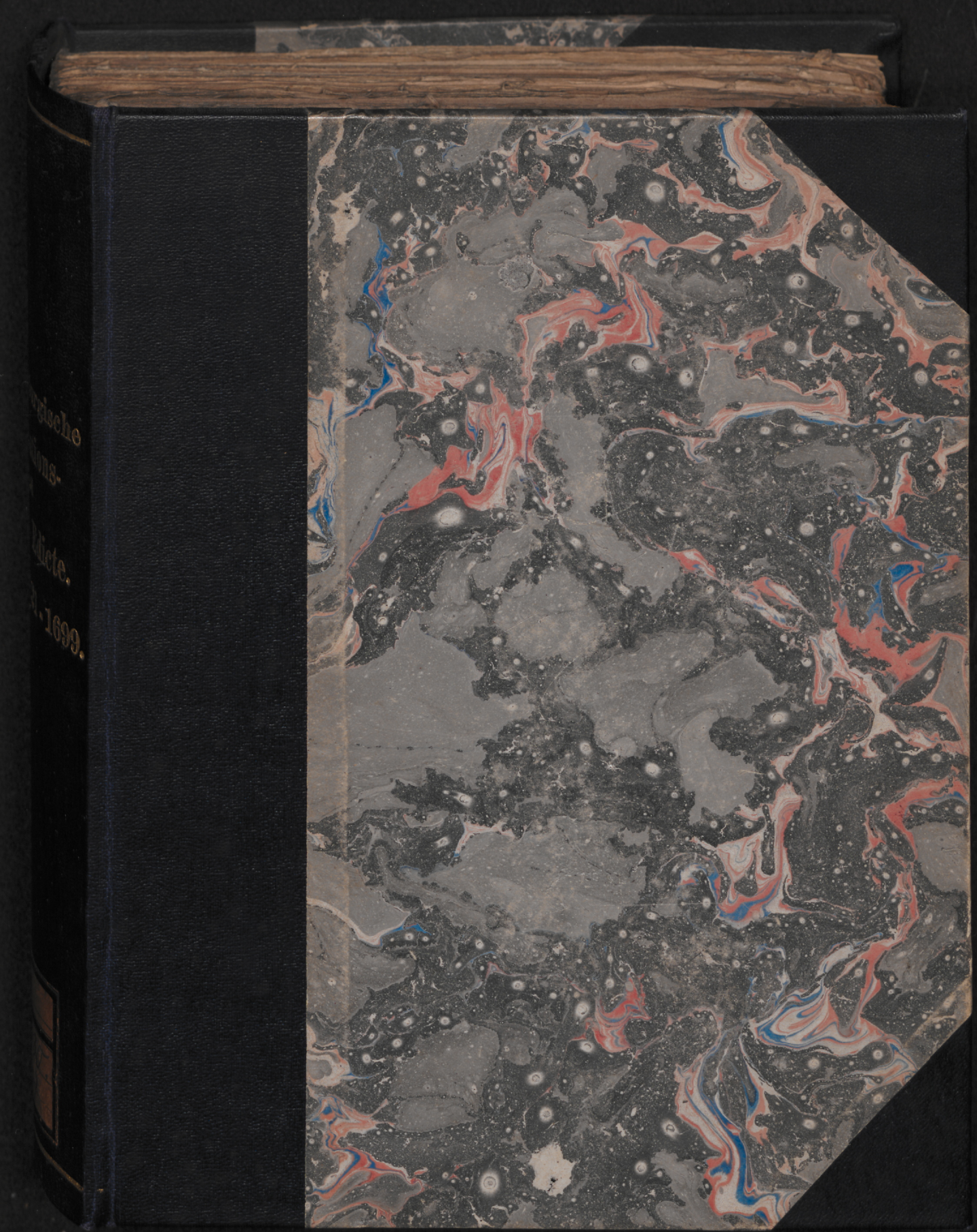
Contribution-Edict. so gegeben zu Schwerin/ Den 4. Aprilis Anno 1690

Schwerin: Schröder, 1690

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn756004675>

Druck Freier  Zugang





MK-6230. (1.)

Gebunden bei
RUD. FUCHS
Hof- u. Univ.-Buchbind.
ROSTOCK i/M.
Friedr. Franzstr. 29



77 20 19

CONTRIBUTION- EDICT.

so gegeben

In Schwerin /

Den 4. Aprilis

Anno 1690.



Schwerin /

Gedruckt durch Peter Schrödem.

CONTRIBUTION

EDICT.

to

in



of

1690



of

of



**WIR Christian
Ludwig/ von Gottes**

**Gnaden/ Herzog zu Mecklenburg/ Fürst
zu Wenden/ Schwerin und Raseburg / auch
Graff zu Schwerin/ der Lande Rostock
und Stargard Herr.**

**Sügen/ nechst Zuentbietung Unsers gnädigsten
Gruges/ allen und jeden/ Unsern Haupt- und Amtleu-
ten und Verwaltern/ Ruchmeistern/ wie auch denen
von der Ritterschafft/ Bürgermeistern/ Richtern und
Räthen in den Städten und sonst allen Unsern Unter-
thanen und Landes Eingefessenen/ Geist- und Welt-
lichen. Standes hieunt zu wissen. Und ist es ohne
dehnt Kund / Welcher Gestalt nicht allein auff
dem / un nechst abgewichenem Jahre zu Sternberg
gehaltenem gemeinen Landtage/ so durch die öffent-
liche Landtags-Proposition, so bey denen Conferen-
tzen, Unser Seiten beschehene vielfältige remon-
strationes, E. C. R. und Landschafft die Uns ob-
gelegene und annoch obliegende præstanda, so woll de
præterito aus dem/ nach denen damahligen kundbahr-
lichen**

lichen Umständen im Reiche und Creyse / mit dem
Fürstl. Hause Braunschweig Lüneburg in Anno 1682.
errichtetem Vergleich / als de presenti, nach Maßge-
bung des jüngern Reichstägischen Conclasi und neuen
mit vorgedachtem Fürstl. Hause / in consideration der/
der auf dem Landtage repräsentirten beweglichen mo-
tiven, errichteten / vom 1. Januarii Anno 1689. anseh-
den Traktaten, auch vermöge Käyserl. auf Uns ertheil-
ter Assignation, mit mehrern vorgestellet / sondern
auch / wie das / auf dem Landtage von E. E. R. und
Landschafft endlich Uns bewilligte quantum, wenn
schon das promittirte / also genante Voluntarium von
Uns würcklich / wiewoll citra obligationem nostram,
zu contentirung des Hauses Braunschweig Lüneburg
mit hergeben werde / dennoch zu Ergänzung der vor er-
wehnten præstandorum, Unsers Theils / nicht zureichen
könne / vielmehr an dem residuo des zu Zell / auf ein an-
sehnliches / als Ritter und Landschafft mit zu gute be-
handelten præteriti, noch 115 000. Reichsthaler erman-
geln und restiren / ohne daß Uns noch von Unser Schwe-
rinschen Ritter und Landschafft **Fünff Tausend
Reichsthaler** (so in Anno 1684. zu Aufhebung der
Königl. Dänischen / unsere Lande unversehens betreffe-
ner Execution, verwendet) nachständig seyn / repräsen-
tirt worden. Dannenhero Wir E. E. R. und Land-
schafft / finitis Comitibus, nach Unser Residentz Schwe-
rin convociren / und auf den verschiedentlichen / als am
9. und 10. wiederumb am 21. und 22. nechst abgewiche-
nen Monats Januarii, wie auch noch am 2. lauffenden
Monats Aprilis alhie gehaltenen Diäzen, vortige auf
dem Landtage gethane / Unsere wollgegründete recht-
und billigmessige remonstraciones wiederholen / und
die Erlegung solcher residuorum necessariorum gnä-
digi

20
digiſt und gültig nochmals begehren / auch nach denen
ſich erwieſenen Umſtänden / die gutwillige Herbe-
bringung des ſubſidii zu den Guarniſone Koſten / ver-
mögedes / von der Kayſerl. Maytt. an C. C. Unſere Rit-
ter- und Landſchaft ſub dato den 6. Februarii Anno
1689. ergangenen und alhie inſinuirten Reſcripts, und
daß man wenigſten vor der Hand / in Anſehung der jeht-
igen Zeiten / auf Rechnung etwas erleget / und das übrige
auf den Herbit und folgendes erſtatet werde / beweg-
lich antwagen laſſen / Weil aber Unſer R. und Landſchaft
Erklärung vö einer Zeit zur andern / theils unzulänglich
theils zweifelhaftig / endlich gar abſchlägig ausgefal-
len / und gleichwohl Wir ſolcher publiqven und unver-
meidlichen / Unß abſonderlich aufliegenden præſtatio-
nen / Unß und Unſere Lande und Leute / wie gern Wir
auch wolten / nicht entheben können / was auch derges-
talt / gleichwie vorhin / alſo noch / pro neceſſitate & uti-
litate publicâ, aus dem Lande erfordert und beygebracht
wird / nicht nur zu Unſerer Domainen allein / ſondern zu
der ſämptlichen Landſaſſen und Einwohner kundbah-
rer conſervation und liberirung von wüthlicher Ein-
quartierung und mehrern militariſchen Beſchwerden /
nicht weniger zu des geſampten Reichs- und des Cren-
ſes Dienſten und gemeinen Nutzen angeſehen und ver-
wendet wird / wie ſolches alles an ſich ſelbſt kundbar
und erweiſlich iſt / und folglich der mit R. und Land-
ſchaft zu zulegender richtiger Computus, worzu Wir
Unß nochmals gnädigſt erklären / darthun und erwei-
ſen kan und ſoll / Dann bey noch länger Verzögerung
mit herbebringung und Abgebung mehrgedachter neces-
ſariorum, Unß und Unſern Landen / auch dem publico
nicht geringe Ungelegenheit / Nachtheil und Schade /
gleich an and ein Orthen ex morâ per viam executionis
milita-

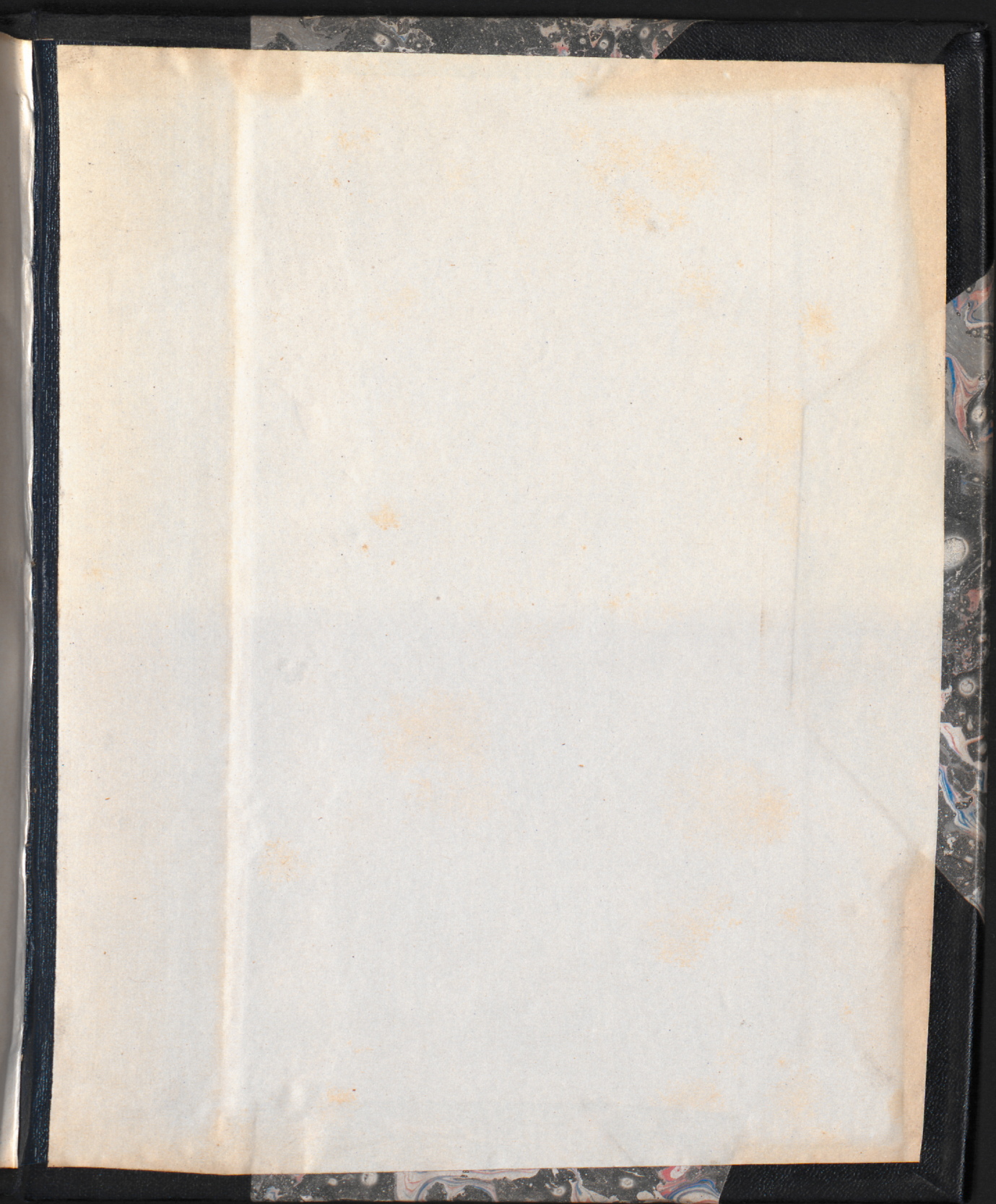
militaris erfolget / zuwachsen dürffte / Wir Unsere
Ampts-Untertanen / auch die freye Leute im Lande von
dem Beitrag dergleichen unvermeidlichen præstatio-
nen nicht eximiren / als auch zu mehrer Erweisung Un-
ser gnädigsten propension zu E. E. R. und Landschafft
und deren sublevation, die jenige unterschiedliche Pöste/
welche Sie beyhm Landtage in der Rechnungs-Bilance
aufgeföhret / und Uns angerechnet / also die Wismar-
Pöhl und New-Klostersche Qyoten von all denn Jahren
hero / ultrö, citra debitum & præjudicium nostrum, auff
dießmahl passiren und Uns decourtirren lassen / darumb
R. und Landschafft Unsere für Sie mit erwiesene und
nocherweisende Landes Fürst Väterl. Sorgfalt / gnä-
digste Bewogenheit und gültige Bezeigung / umb so viel
mehr mit unterthänigsten Danck zu erkennen / und zu
ihrem Theil / gleich von Unseren Amptern geschicht / mit
der Besteur richtig zu succurriren. Als haben Wir
keinen Umgang nehmen können / sondern seynt ge-
müthiget worden / zu declinirung alles wiedrigen von
Uns und Unseren Landen und Leuten / auf das jenige /
was Uns aus Unserm Lande an obbenandten abson-
derlichen Pösten bis Anno 1689. Competiret / und auff
Abschlag der verfallenen Guarnisone Kosten / salvo reli-
qvo, für 1680 nach letztigen Landes Zustand / die Contri-
bution auszuschreiben und dahero die Anlage pro di-
midio Unsers qvanti, nach dem jüngsten Sternbergi-
schen Edict und darin begriffenen Interims modo er-
gehen zulassen.

Befehlen demnach allen und jeden / wie obgeset /
hieunt gnädigt und ernstlich / daß Sie zwischen dato
und den 15. Tag May ihr richtiges Steur-Contingent
vorgedachter maassen zur Helffte / an respectivè Auf-
saat / Kopfgeld / Viebeschaf und Nahrung und was den
anhän-

anhangig/ an guter gangbahrer Münz zu sambt der
richtigen Specification Unserm alhie bestellten Einneh-
mern einlieffern/ als auch im übrigen/ wie in vorigen
Sterbergschen Edict enthalten/ verfahren/ und sol-
ches alles bey der darin benannten Straffe und würckli-
chen Execution nicht anders halten sollen/ Damit nun
dieser Verordnung in gesetzten terminis, ohn einige
Seümbnis und Behinderung/ unterthänigst und ohn-
fehlbar gelebet/ und nachgesetzet werden möge. So ha-
ben Wir dieselbe durch dieses offene Edict zu jedermän-
nigliches Wissenschaft publiciren und verkündigen las-
sen wollen/ wornach sich ein jeder zu richten und für
Schaden und Ungelegenheit/ welche sonst/ auf dem Fall
der Seümbnis und gebrauchten Unterschleiffs/ nicht
nach bleibet/ sich vorzusehen wissen wird / Urtkundlich
unter Unserm Fürstlichen Innsiegel/ und gegeben
auf Unser Residentz und Vestung Schwerin/

Den 4. Aprilis Anno 1690.







Von der Musfaht.

Die Ritter-Sitze / so nicht verpensioniert seyn /
Wispel Parthimer Maaße hart Korn 3. Gulden 20.
Wispel weiches Korn nach selbiger Maaße 1. Gulden

Viehe-Schaz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / v
genthümern / imgleichen von den Adelichen Hö
pertinentien, so verpensioniret seyn.

Vor ein Pferd / so über Jährig / 13. f. / vor
Kind-Viehe über-Jährig 13. f. vor jedes Wasel-Sch
Wasel bleibet / oder in die Mast getrieben 2. f. S
ckel außgenommen; vor Ziegen und Böcke 7. f. 6. S
cken 3. f. 3. Pf. vor einen Stock-Tinnen 7. f. vor je
Hammel oder Lamb / ohne unterscheid / Gemenge / h
ten-Viehe / nach oder über der Ordnung 3. f.

An den Orten / da in diesem Jahr Mast g
vor jedes Schwein / so in die Mast gejaget worden.

Denn geben die von Adel / so ihre Güter selbst ac
eigene Schaffe haben / und Kost-Knechte dabey halt
fünfften Theil ihres eigenen Viehes / vor jedes Sch

Die Schäffer geben den Vieh-Schaz ande
gleich / wie auch dero Knechte / die Hirten in Städ
dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey
ber voriges / von jedem hundert Schaffen 20. f.

Die Einlieger von ihrem Verdienste / Mannes
Persohnen / jede 1. Gulden 18. f.

